



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01090**
Datum: 04.03.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.03.2020 24.06.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zum Erhalt der Auflage der gedruckten Exemplare des Amtsblattes der Stadt Halle (Saale) im bisherigen quantitativen Umfang

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat von Halle bittet den Oberbürgermeister, von einer Einschränkung der gedruckten Auflage von derzeit 135.200 auf dann 50.000 Exemplare abzusehen.
2. Der Stadtrat von Halle bittet den Oberbürgermeister, zur Finanzierung alternative Deckungsquellen im Haushalt zu identifizieren.
3. Der Stadtrat von Halle bittet den Oberbürgermeister, dem Stadtrat bis Mai 2020 Vorschläge zur Deckung des Mehrbedarfs vorzulegen.
4. Der Stadtrat von Halle sieht zur Beibehaltung einer qualitativ hochwertigen und barrierefreien Bürgerinformation die Notwendigkeit, den Druck und die Zustellung des Amtsblattes an die halleschen Haushalte in bisherigem Umfang beizubehalten.

gez. A. Raue

Fraktionsvorsitzender der AfD-Stadtratsfraktion

Begründung:

Der Stadtrat von Halle achtet das Recht des Oberbürgermeisters, die Information der Bürger durch die Stadtverwaltung in eigener Zuständigkeit zu organisieren.

Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, MitBürger & Die PARTEI, SPD und Freie Demokraten zur Vorlage-Nr.: VII/2019/00602 - Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Ordnungspunkt 2 festgelegt:

Im Produkt 1.11107 Amtsblatt, Pressearbeit u. Printpublikationen wird der Ansatz für Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 30.000,00 Euro vermindert.

Dieser Beschluss darf in seiner Konsequenz nicht zu einer Reduzierung des Informationsangebotes für die Bürger unserer Stadt führen.

Mit dem Haushaltsbeschluss eingesparte Mittel müssen dem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt werden, um den Bürgern Mehraufwendungen zu ersparen und entstehende Informationsbarrieren zu vermeiden

Das Amtsblatt ist das wichtigste kommunikative Element zwischen der Stadt Halle und den Bürgern unserer Stadt. Bedeutende Bekanntmachungen, kommunalpolitische Entwicklungen, städtebauliche Planungen, anstehende Entscheidungen und politische Ereignisse der Stadt werden dort veröffentlicht.

Besonders ältere Menschen nutzen aus vielfältigen Gründen keine digitalen Medien zur Information. Sie wollen aber dennoch rechtzeitig über die wichtigsten Veränderungen im Stadtgebiet informiert werden, um gegebenenfalls ihre Mitwirkungsrechte im Verlauf der Entscheidungsprozesse wahrnehmen zu können.

Vielen Lesern und kommunal interessierten Bürgern bietet die gedruckte Ausgabe den einzigen barrierefreien Zugang zu diesen Informationen. Durch die kostenfreie Lieferung in den Hausbriefkasten benötigt man weder zusätzliche Geräte noch finanziellen Aufwand, um am kommunalen Geschehen teilzunehmen.

Vor dem Hintergrund sinkender Auflagen und ansteigender Abonnement-Preise bei regionalen Printmedien, welche die Selbstinformation der Bürger verteuern und somit einschränken, sind die aktuellen Amtsblattausgaben eine wesentliche und qualitativ hochwertige Primär-Informationsquelle für die Bürger der Stadt Halle (Saale).

Die absehbare Informationseinschränkung wäre für die Betroffenen einschneidend und kaum zu kompensieren.

In der Folge wären sämtliche Initiativen des Stadtrates zur Steigerung von Bürgerbeteiligung und Aktivierung der Öffentlichkeit zur Mitwirkung bei kommunalen Entscheidungen wegen fehlender Informationsbasis und reduziertem Faktenzugang scheinheilig.

Die AfD-Stadtratsfraktion fordert alle anderen progressiven Fraktionen des Stadtrates auf, in dieser sachpolitisch bedeutenden Frage, eventuell vorhandene ideologische Schranken beiseite zu lassen und sich gemeinsam für den Erhalt der Belieferung der halleschen Haushalte mit Druckexemplaren des Amtsblattes in bestehendem Umfang auszusprechen.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

16. Juni 2020

Sitzung des Stadtrates am 25.3.2020

Antrag der Fraktion AfD im Stadtrat von Halle zum Erhalt der Auflage der gedruckten Exemplare des Amtsblatt

Vorlagen-Nummer: VII/2020/01090

TOP: 9.11

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Mit der Entscheidung zum Haushalt 2020 hat der Stadtrat die finanziellen Mittel im Planansatz 2020 für die Umsetzung des Amtsblattes reduziert. Die Verwaltung hat die finanziellen Ressourcen sowie den gesetzlichen Rahmen im Zuge der Ausschreibung (Vorlage VII/ 2019/00764) berücksichtigt. Der Vergabebeschluss wurde bereits gefasst.

Das Thema wurde bereits umfänglich im Stadtrat und im Hauptausschuss behandelt. Es bestand mehrheitlich Übereinkunft, die Bekanntmachung des Amtsblattes elektronisch vorzunehmen, zudem erfolgt eine Auslage an mehreren ausgewählten Orten. Eine Bilanz soll im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen im Oktober 2020 gezogen werden.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Antrag beinhaltet einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Kommune sind nach § 9 Abs. 1 und 3 KVG LSA vom Hauptverwaltungsbeamten bekannt zu machen. Des Weiteren soll der Hauptverwaltungsbeamte die betroffenen Einwohner in geeigneter Form über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kommune unterrichten (§ 28 Abs. 1 KVG LSA). Eine Beschlussfassung der Vertretung über Vorgaben zur Art und Weise der Information sowie zu den Modalitäten von öffentlichen Bekanntmachungen greift in die Rechte des Oberbürgermeisters ein. Gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre interne Organisation. Hierzu zählt die Information der Einwohner, die Ausführung der Beschlüsse der Vertretung sowie die Ausgestaltung und technische Abwicklung der öffentlichen Bekanntmachungen.

Mit dem in der oben benannten Ausschreibung berücksichtigten Parameter für das Amtsblatt, kommt die Stadt Halle (Saale) gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung u.a. der gesetzlichen Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen aus § 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nach. Das Rechtsstaatsprinzip gebietet es, dass Rechtsnormen, z. B. kommunale Satzungen, so zu verkünden sind, dass die Betroffenen sich vom Erlass und vom Inhalt der Norm Kenntnis verschaffen können und dass diese Möglichkeit der Kenntnisnahme nicht in unzumutbarer Weise erschwert ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. u. a. Beschluss vom 19.10.2006, Az.: 9 B 7/06) muss das Bekanntmachungsorgan ebenso wenig

in einer Auflage erscheinen, die der Zahl der potentiell Rechtsbetroffenen (auch nur annäherungsweise) entspricht. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der vorgenannten Entscheidung eine Auflagenstärke von 600 Exemplaren bei einer Gemeinde mit 12.000 Einwohnern als ausreichend erachtet. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass jeder interessierte Einwohner und Bürger das Amtsblatt mit hinnehmbarem Aufwand erhalten kann. Insoweit es ist möglich, das Amtsblatt nicht mehr an alle Haushalte zu verteilen, sondern dieses in ausreichender Stückzahl auszulegen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister